



Beschlussvorlage zur Mitgliederversammlung am 04.05.2023

zu TOP 7: Aussprache und Beschlussfassung über Änderung der **Satzung**

zu TOP 8: Aussprache und Beschlussfassung über Änderung der **Beitrags- und Beisitzerordnung**

Markups wie folgt:

- Strich rechter Rand → Markierung für Änderung in Zeile
- Unterstrichen → Neuer Text
- Durchgestrichen → alter Text, entfällt

Entwurf der geänderten **Satzung** (8 Seiten) mit Darstellung der Änderungen gegenüber aktueller Satzung.

Anlass: Einfügen der Möglichkeit zur Nutzung der digitalen Kommunikation bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. (Erkenntnis aus Corona)

Entwurf der geänderten **Beitragsordnung** (2 Seiten) mit Darstellung der Änderungen gegenüber aktueller Beitragsordnung.

Anlass: Neufestsetzung Mitgliedsbeitrag (Aktive) und Schaffung eines Individualbeitrages (Mitgliedervorschlag), Konkretisierung Sonderbeitrag.
Verpflichtendes Basislastschriftverfahren

Entwurf der geänderten **Beisitzerordnung** (1 Seite) mit Darstellung der Änderungen gegenüber aktueller Beisitzerordnung.

Anlass: Konkretisierung des Ablauf von Beisitzerwahlen und Schaffung der Möglichkeit der Wahl von Beisitzern ohne direkte Aufgabenzuordnung

Neugefasste Satzung und Ordnungen (10 Seiten) als Endfassung

insgesamt 21 Seiten



Satzung

des

Gesangverein

„Edelweiß“ 1893 Neureut e.V.

Registergericht Mannheim

VR 101619

Anmerkung: Die Satzung ist in männlicher Form gehalten, um die leichtere Lesbarkeit zu gewährleisten. Dies stellt keine Herabwürdigung der weiblichen Form dar, sondern ist im allgemeinen deutschen Sprachgebrauch üblich.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Chorverband und im Badischen Chorverband und führt den Namen „Gesangverein Edelweiß 1893 Neureut e. V.“. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe-Neureut und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 101619 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung seines Ziels hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und andere musikalische Aufführungen und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

- a) Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Über die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- b) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands (siehe Ehrenordnung).
- d) Jedes Mitglied erhält nach 40jähriger Mitgliedschaft im Gesangverein Edelweiß 1893 Neureut e. V. eine Ehrenurkunde ausgehändigt, die gleichzeitig die Ernennung zum Ehrenmitglied zum Ausdruck bringt (siehe Ehrenordnung).
- e) Jugendmitglied im Sinne der Beitragsordnung ist, wer zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.



§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Sonderbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Es genügt Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt (z. B. „Neureuter Nachrichten“). Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abweichend von §32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand Mitgliedern ermöglichen,

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, oder
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 16) und der Satzungsänderung (§ 15) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Schriftführer protokolliert und unterschrieben und vom Vorsitzenden gegengezeichnet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Für minderjährige Mitglieder kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht ausüben. Ab 14 Jahren können Minderjährige ihr Stimmrecht selbst ausüben.

Abweichend von §32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden. Der Vorstand setzt eine Frist bis zu der die Stimme in Textform abgegeben werden muss. Der Beschluss muss die erforderliche Mehrheit haben.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die die Versammlung beraten und ggf. beschließen wird. Die Anträge sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Eingegangene Anträge sind der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Über Anträge, die bei der Einberufung der Mitgliederversammlung nicht bekannt waren, kann beraten und beschlossen werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Hälfte der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung



- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe Beitragsordnung)
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über Berufung nach § 3 und 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters

Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende und der Schriftführer erstatten in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenführer einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Dem Kassenführer wird nach Anhörung der Kassenprüfer gesondert Entlastung erteilt.

Anschließend wird dem Vorstand Entlastung erteilt.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Beisitzern (siehe Beisitzerordnung)

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Sitzungen des Vorstands können auch durch elektronischer Kommunikation stattfinden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit **eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG -gezahlt wird.**



Dem geschäftsführenden Vorstand (GfV) gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder des Vereins kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Er ist befugt, die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf andere Mitglieder zu übertragen. Insbesondere bestimmt er die Zusammensetzung von Ausschüssen.

§ 10

Die Beisitzer

Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Beisitzer übernehmen innerhalb des Vorstandes die ihnen von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

Die Anzahl und Aufgabenstellung der dem Vorstand angehörenden Beisitzer sind in der Beisitzerordnung geregelt.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Chorleiter

Der musikalische Leiter eines Chores wird von den singenden Mitgliedern in einer Sängerversammlung gewählt. Die Verpflichtung erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Dies gilt besonders für die Aufstellung der Programme und das chorische Auftreten in der Öffentlichkeit. Soweit hierbei finanzielle Belastungen auf den Verein zukommen, bedarf das Vorhaben der gemeinsamen vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Mit dem bestehenden Musikausschuss des Vereins ist ein gegenseitiges vertrauensvolles Miteinander anzustreben. Bei Erörterungen musikalischer Aufgaben kann der Chorleiter zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.



§ 12

Beitragsordnung

Die von den Mitgliedern nach § 5 zu leistenden Beiträge sowie deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13

Datenschutzordnung

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Die Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte seiner Mitglieder unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes sind in einer Datenschutzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Karlsruhe, Ortsteil Neureut, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Chorgesangs.



§17

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen einer beschlossenen Satzungsänderung selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am ~~04.05.2023~~~~27.03.2014~~ beschlossen. Sie tritt mit dem Tag des Eintrages in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung.

Karlsruhe-Neureut, ~~04.05.2023~~~~27.03.2014~~



Beitragsordnung

Gemäß § 12 der Satzung gibt sich der GV Edelweiß 1893 Neureut e.V. (GV Edelweiß) folgende Beitragsordnung:

- (1) Beitragsleistungen umfassen Jahresbeiträge und Sonderbeiträge.
- (2) Sonderbeiträge (Umlagesätze) können aus besonderem Anlass erhoben werden, wenn außergewöhnliche Belastungen die Liquidität des Vereins gefährden. Hierzu ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Wer, wieviel und wann ist festzulegen.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder in begründeten Einzelfällen beitragsfrei stellen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bei der Erhebung von Sonderbeiträgen kann die Beitragsfreiheit ausgesetzt werden.
- (4) Höhe der Jahresbeiträge:
 - a.) aktive Sänger/innen 6050,00 €
 - b.) passive Mitglieder 30,00 €
 - c.) Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Azubis 25,00 €
(jeweils zum Jahresanfang ist ohne besondere Aufforderung eine Schul- bzw. Ausbildungs-bescheinigung vorzulegen)
 - d.) Sonderbeitrag 0,00 €

e.) Jedem Mitglied wird angeboten, seine Beitragshöhe individuell festzulegen und anhand einer Staffelung (60 €, 80 €, od. 100 € oder freier Betrag) anzugeben
- (5) Der Jahresbeitrag wird zum 15.02. eines Jahres fällig und wird ~~abzu~~ diesem Termin im SEPA-Basislastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger-ID-Nr. DE07EDL00000154849 und der Mandatsreferenz eingezogen. Fällt der Termin nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
Ein Sonderbeitrag wird zum festgelegten Termin im SEPA-Basislastschriftverfahren (siehe oben) eingezogen. Vorab erfolgt eine Information aller betroffenen durch Veröffentlichung oder auf elektronischem Weg. Der Sonderbeitrag wird individuell durch Zusendung einer Rechnung erhoben.
- (6) Das Mitglied verpflichtet sich mit dem Aufnahmeantrag dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Einverständniserklärung erteilt das Mitglied dazu auf dem Aufnahmeantrag. ~~Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 €. Dies gilt nicht für die Erhebung des Sonderbeitrages.~~
- (7) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontodaten (IBAN und BIC) und den Wechsel des Bankinstituts unverzüglich mitzuteilen.



Gesangverein „Edelweiß“ 1893 Neureut e.V.

Mitglied des Badischen Chorverbandes

- (8) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Beiträge und sonstige Forderungen ist Karlsruhe.
- (9) Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2023~~27.03.2014~~ tritt die Beitragsordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Beisitzerordnung

Gemäß § 10 der Satzung gibt sich der GV Edelweiß 1893 Neureut e.V. (GV Edelweiß) folgende Beisitzerordnung:

(1) Wie in der Satzung geregelt, werden für den Vorstand des GV Edelweiß Beisitzer gewählt. Beisitzer sind Teil des Vorstandes. ~~Es werden gewählt:~~

~~(1)(2)~~ Im Regelfall werden den Beisitzern bei den Wahlen in der Mitgliederversammlung bereits Aufgabenstellungen zugeordnet.

- ~~• ein Beisitzer als Sängervorstand~~
- ~~• ein Beisitzer/in als Sängerinnenvorstand~~
- ein oder mehrere Beisitzer ~~je Chor~~ als Notenwart
- ein oder mehrere~~zwei~~ Beisitzer für Vereinsveranstaltungen und Vergnügen
- ein oder mehrere Beisitzer für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- ein oder mehrere Beisitzer für allgemeine Aufgaben

~~(2)(3)~~ Wenn in der ~~In der~~ Mitgliederversammlung ~~können~~ bei den Wahlen des Vorstandes ~~den~~ Beisitzern noch keine direkten Aufgabenstellungen zugeordnet werden können, ist dies in den nachfolgenden Sitzungen des Vorstandes anhand der Geschäftsordnung festzulegen. Diese Zuordnung ist den Mitgliedern darzustellen. im Bedarfsfall auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Beisitzer mit anderen Aufgabenstellungen gewählt werden. Die Beisitzerordnung ist bei Neuwahl von Beisitzern bzw. bei der Abschaffung von Beisitzern zu korrigieren.

~~(3)(4)~~ Ehrevorsitzende sind Beisitzer Kraft Amtes.

~~(4)(5)~~ Beisitzer werden in der Regel zur gleichen Zeit und für die gleiche Dauer wie der geschäftsführende Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.

~~(5)(6)~~ Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2023~~27.03.2014~~ tritt die Beisitzerordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Satzung

des

Gesangverein

„Edelweiß“ 1893 Neureut e.V.

Registergericht Mannheim

VR 101619

Anmerkung: Die Satzung ist in männlicher Form gehalten, um die leichtere Lesbarkeit zu gewährleisten. Dies stellt keine Herabwürdigung der weiblichen Form dar, sondern ist im allgemeinen deutschen Sprachgebrauch üblich.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Chorverband und im Badischen Chorverband und führt den Namen „Gesangverein Edelweiß 1893 Neureut e. V.“. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe-Neureut und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 101619 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung seines Ziels hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und andere musikalische Aufführungen und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

- a) Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Über die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- b) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands (siehe Ehrenordnung).
- d) Jedes Mitglied erhält nach 40jähriger Mitgliedschaft im Gesangverein Edelweiß 1893 Neureut e. V. eine Ehrenurkunde ausgehändigt, die gleichzeitig die Ernennung zum Ehrenmitglied zum Ausdruck bringt (siehe Ehrenordnung).
- e) Jugendmitglied im Sinne der Beitragsordnung ist, wer zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.



§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Sonderbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Es genügt Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt (z. B. „Neureuter Nachrichten“). Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abweichend von §32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand Mitgliedern ermöglichen,

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, oder
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 16) und der Satzungsänderung (§ 15) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Schriftführer protokolliert und unterschrieben und vom Vorsitzenden gegengezeichnet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Für minderjährige Mitglieder kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht ausüben. Ab 14 Jahren können Minderjährige ihr Stimmrecht selbst ausüben.

Abweichend von §32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden. Der Vorstand setzt eine Frist bis zu der die Stimme in Textform abgegeben werden muss. Der Beschluss muss die erforderliche Mehrheit haben.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die die Versammlung beraten und ggf. beschließen wird. Die Anträge sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Eingegangene Anträge sind der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Über Anträge, die bei der Einberufung der Mitgliederversammlung nicht bekannt waren, kann beraten und beschlossen werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Hälfte der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung



- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe Beitragsordnung)
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über Berufung nach § 3 und 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters

Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende und der Schriftführer erstatten in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenführer einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Dem Kassenführer wird nach Anhörung der Kassenprüfer gesondert Entlastung erteilt.

Anschließend wird dem Vorstand Entlastung erteilt.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Beisitzern (siehe Beisitzerordnung)

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Sitzungen des Vorstands können auch durch elektronische Kommunikation stattfinden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.



Dem geschäftsführenden Vorstand (GfV) gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder des Vereins kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Er ist befugt, die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf andere Mitglieder zu übertragen. Insbesondere bestimmt er die Zusammensetzung von Ausschüssen.

§ 10

Die Beisitzer

Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Beisitzer übernehmen innerhalb des Vorstandes die ihnen von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

Die Anzahl und Aufgabenstellung der dem Vorstand angehörenden Beisitzer sind in der Beisitzerordnung geregelt.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Chorleiter

Der musikalische Leiter eines Chores wird von den singenden Mitgliedern in einer Sängerversammlung gewählt. Die Verpflichtung erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Dies gilt besonders für die Aufstellung der Programme und das chorische Auftreten in der Öffentlichkeit. Soweit hierbei finanzielle Belastungen auf den Verein zukommen, bedarf das Vorhaben der gemeinsamen vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Mit dem bestehenden Musikausschuss des Vereins ist ein gegenseitiges vertrauensvolles Miteinander anzustreben. Bei Erörterungen musikalischer Aufgaben kann der Chorleiter zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.



§ 12

Beitragsordnung

Die von den Mitgliedern nach § 5 zu leistenden Beiträge sowie deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13

Datenschutzordnung

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Die Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte seiner Mitglieder unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes sind in einer Datenschutzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Karlsruhe, Ortsteil Neureut, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Chorgesangs.



§17

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen einer beschlossenen Satzungsänderung selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 04.05.2023 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag des Eintrages in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung.

Karlsruhe-Neureut, 04.05.2023



Beitragsordnung

Gemäß § 12 der Satzung gibt sich der GV Edelweiß 1893 Neureut e.V. (GV Edelweiß) folgende Beitragsordnung:

- (1) Beitragsleistungen umfassen Jahresbeiträge und Sonderbeiträge.
- (2) Sonderbeiträge (Umlagesätze) können aus besonderem Anlass erhoben werden, wenn außergewöhnliche Belastungen die Liquidität des Vereins gefährden. Hierzu ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Wer, wieviel und wann ist festzulegen.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder in begründeten Einzelfällen beitragsfrei stellen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bei der Erhebung von Sonderbeiträgen kann die Beitragsfreiheit ausgesetzt werden.
- (4) Höhe der Jahresbeiträge:
 - a.) aktive Sänger/innen 60,00 €
 - b.) passive Mitglieder 30,00 €
 - c.) Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Azubis 25,00 €
(jeweils zum Jahresanfang ist ohne besondere Aufforderung eine Schul- bzw. Ausbildungs-bescheinigung vorzulegen)
 - d.) Sonderbeitrag 0,00 €
 - e.) Jedem Mitglied wird angeboten, seine Beitragshöhe individuell festzulegen und anhand einer Staffelung (60 €, 80 €, od. 100 € oder freier Betrag) anzugeben.
- (5) Der Jahresbeitrag wird zum 15.02. eines Jahres fällig und wird ab diesem Termin im SEPA-Basislastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger-ID-Nr. DE07EDL00000154849 und der Mandatsreferenz eingezogen. Fällt der Termin nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Ein Sonderbeitrag wird zum festgelegten Termin im SEPA-Basislastschriftverfahren (siehe oben) eingezogen. Vorab erfolgt eine Information aller betroffenen durch Veröffentlichung oder auf elektronischem Weg.
- (6) Das Mitglied verpflichtet sich mit dem Aufnahmeantrag dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Einverständniserklärung erteilt das Mitglied dazu auf dem Aufnahmeantrag.
- (7) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontodaten (IBAN und BIC) und den Wechsel des Bankinstituts unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Beiträge und sonstigen Forderungen ist Karlsruhe.
- (9) Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2023 tritt die Beitragsordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Beisitzerordnung

Gemäß § 10 der Satzung gibt sich der GV Edelweiß 1893 Neureut e.V. (GV Edelweiß) folgende Beisitzerordnung:

- (1) Wie in der Satzung geregelt, werden für den Vorstand des GV Edelweiß Beisitzer gewählt. Beisitzer sind Teil des Vorstandes.
- (2) Im Regelfall werden den Beisitzern bei den Wahlen in der Mitgliederversammlung bereits Aufgabenstellungen zugeordnet.
 - ein oder mehrere Beisitzer als Notenwart
 - ein oder mehrere Beisitzer für Vereinsveranstaltungen und Vergnügen
 - ein oder mehrere Beisitzer für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - ein oder mehrere Beisitzer für allgemeine Aufgaben
- (3) Wenn in der Mitgliederversammlung bei den Wahlen des Vorstandes den Beisitzern noch keine direkten Aufgabenstellungen zugeordnet werden können, ist dies in den nachfolgenden Sitzungen des Vorstandes anhand der Geschäftsordnung festzulegen. Diese Zuordnung ist den Mitgliedern darzustellen.
- (4) Ehrenvorsitzende sind Beisitzer Kraft Amtes.
- (5) Beisitzer werden in der Regel zur gleichen Zeit und für die gleiche Dauer wie der geschäftsführende Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2023 tritt die Beisitzerordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.